EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

2008/0140(CNS)

27.1.2009

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (KOM(2008)0426 – C6-0291/2008 – 2008/0140(CNS))

Verfasserin der Stellungnahme: Amalia Sartori

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Das Fundament der Europäischen Union bilden die gemeinsamen Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Allen europäischen Gesellschaften, die „Einheit in Vielfalt“ zur Grundlage ihrer Union gemacht haben, ist die grundsätzliche Annahme gemein, dass alle Menschen gleichwertig sind und faire Zugangsmöglichkeiten zu den Chancen im Leben haben sollten!
Die Vielfalt der europäischen Gesellschaft stellt ein zentrales Element der kulturellen, politischen und sozialen Integration der Europäischen Union dar und muss respektiert werden, ebenso wie die Diskriminierung, die eine Bedrohung ihrer grundlegenden Werte darstellt, bekämpft werden muss.

EU-Maßnahmen zur Sicherstellung von Gleichbehandlung haben eine lange Tradition. Mit dem Vertrag von Amsterdam wurden die einschlägigen Kompetenzen zur Bekämpfung von Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung erweitert. Für Diskriminierungen im Beschäftigungssektor gibt es bereits eine Rechtsvorschrift und einen Schutz auf europäischer Ebene. Mit dem Erlass dieser Richtlinie wird der Prozess zur Durchführung von Artikel des EG-Vertrags abgeschlossen und der Anwendungsbereich des Diskriminierungsverbots auf jegliche Form der Diskriminierung aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft und des Geschlechts ausgedehnt und jedweder Eindruck einer Rangordnung hinsichtlich des Schutzes ausgeräumt.

Was den spezifischen Interessensbereich unseres Ausschusses betrifft, so erfordert die Verwirklichung dieses ehrgeizigen Ziels in unseren Zuständigkeitsbereichen ein Konzept, das auf einen umfassenden Geltungsbereich abstellt, da die diesbezüglichen nationalen Traditionen und Ansätze etwa in Bereichen wie Gesundheitsversorgung oder Sozialschutz gewöhnlich weiter auseinandergehen als in beschäftigungsbezogenen Bereichen.

Trotz dieser Errungenschaften bleibt der europäische Rechtsrahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung immer noch unvollständig. Einige Mitgliedstaaten haben Maßnahmen beschlossen, die über die bereits im Beschäftigungsbereich geltenden Bestimmungen hinaus jegliche Diskriminierung aus Gründen des Alters, der sexuellen Ausrichtung, einer Behinderung, der Religion oder der Weltanschauung verbieten, aber zurzeit gibt es noch kein einheitliches Mindestniveau für eine Regelung dieses Tatbestandes und für den Schutz. Trotz einiger Defizite verfügt die Europäische Union immerhin über einen der weltweit fortschrittlichsten Rechtsrahmen im Bereich der Bekämpfung der Diskriminierung.

Die ersten, die ein entschlosseneres Vorgehen gegen die Diskriminierung fordern, sind die Bürger, die eine immer gemeinsamere Aktion in diesem Bereich über das hinaus erwarten, was bereits diesbezüglich vorgesehen ist, und in verschiedenen Sektoren, wie der Gesundheitsversorgung, wo es noch große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten gibt und die Diskriminierung häufig die schwächsten Personengruppen auch innerhalb eines Staates betrifft.

Und in einer in so vielen Sektoren so fortschrittlichen Europäischen Union ist es immer noch befremdlich, dass es keine gemeinsame Regelung im Bereich der Behinderung, Gewalt und sexuellen Belästigung und keine angemessene Anerkennung der Grundrechte gibt, die in einer

modernen Gesellschaft unbedingt einen entsprechenden Rechtsschutz genießen müssen.

Die Bekämpfung der Diskriminierung bedeutet eine Investition in das Bewusstsein einer Gesellschaft, die durch die Integration stärker wird, die aber, um sie zu verwirklichen, in Bildung, Information, Verbreitung der bewährtesten Praktiken investieren muss, und die zum Wohle und im Interesse all ihrer Bürger einen gerechten Ausgleich, einen gemeinsamen Bezugspunkt und einen ausgewogenen Pluralismus anstrebt.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Nach Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union beruht diese auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit, Grundsätzen, denen sich sämtliche Mitgliedstaaten verschrieben haben, und sie achtet die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben.	(1) Nach Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union beruht diese auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit, Grundsätzen, denen sich sämtliche Mitgliedstaaten verschrieben haben, und sie achtet die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben. ***Gemäß Artikel 13 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, der dem Rat die Befugnis verleiht, die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um Diskriminierungen zu bekämpfen, ist es in Verbindung mit Artikel 152 dieses Vertrages erforderlich, die systematische Einbeziehung der Themen Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit in sämtliche***

Politikbereich zu fördern, insbesondere im Rahmen bestehender Koordinierungsmechanismen für Beschäftigung, soziale Integration, Bildung, Ausbildung und öffentliche Gesundheit.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Der geistigen Gesundheit und der körperlichen Gesundheit ist die gleiche Bedeutung beizumessen, da erstere mit Herz-Kreislauferkrankungen, Krebs und Diabetes infolge von Drogenmissbrauch und –abhängigkeit einhergeht.
	Personen mit ernsten psychischen Gesundheitsproblemen sind zumeist bedroht von sozialer Stigmatisierung, Armut, beschränkten Wohnmöglichkeiten und Schwierigkeiten beim Zugang zu medizinischer Versorgung im Zusammenhang mit der körperlichen Gesundheit, während psychische Erkrankungen, wie z. B. Depression oder Angstzustände, zu den höheren Kosten aufgrund der entgangenen Arbeitsproduktivität beitragen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Die körperliche und geistige Gesundheit und das Wohlergehen sind die zentralen Aspekte der Lebensqualität des Menschen und der Gesellschaft und stellen grundlegende Faktoren für die

Verwirklichung der Zielsetzungen der EU-Strategie von Lissabon dar.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Bürger erwarten verstärkt gemeinsam durchgeführte Maßnahmen im Gesundheitsbereich, es gibt allerdings bei der Gesundheitsversorgung große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und innerhalb der einzelnen Staaten sowie Bereiche, in denen die einzelnen Mitgliedstaaten alleine nicht wirksam handeln können. Unter diesem Gesichtspunkt ist ein stärkeres Engagement der Europäischen Union auch im Hinblick auf eine gemeinsame Gesundheitspolitik erforderlich, die den Interessen der Bürger gerecht wird.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Der Zugang zur Gesundheitsversorgung ist ein Grundrecht nach Artikel 35 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union[1] und die Ermöglichung eines gleichberechtigten Zugangs zu einer hochwertigen Gesundheitsversorgung für alle stellt eine zentrale Aufgabe der öffentlichen Behörden der Mitgliedstaaten dar.

[1] ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 1.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Die Vielfalt der europäischen Gesellschaft stellt ein zentrales Element der kulturellen, politischen und sozialen Integration der Europäischen Union dar und muss respektiert werden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4c) Eine gute Gesundheit ist von zentraler Bedeutung für physisches und seelisches Wohlbefinden. Neben den natürlichen biologischen Unterschieden wird die öffentliche Gesundheit vor allem durch sozioökonomische Unterschiede, Umwelt und Zugang zu Bildung, Wissen und Information beeinflusst. Die Rechte der Bürger und ihre Verantwortung für ihre eigene Gesundheit sind die Richtschnur, deshalb müssen Programme für mehr Gesundheitskompetenz gefördert und alle Teile der Gesellschaft für eine gesunde Lebensweise sensibilisiert werden. Die Maßnahmen zur Verringerung der Ungleichheiten zwischen den Gesundheitssystemen sollten auch eine gezielte Gesundheitsförderung und die Aufklärung der Bürger umfassen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4d) Gewalt gegen Frauen, sexuelle Sklaverei und Prostitution sind einige der größten Gesundheitsprobleme, von denen Frauen betroffen sind. Trotz der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen ein weit verbreitetes Gesundheitsproblem darstellt, wird dieses Phänomen in der medizinischen Aus- und Fortbildung und in der medizinischen Praxis regelrecht ausgeklammert.
	Die Weltgesundheitsorganisation schätzt, dass wenigstens ein Fünftel der Frauen weltweit während ihres Lebens mindestens einmal physische oder psychische Gewalt erleiden musste. Die Bekämpfung von sexueller Belästigung und Gewalt gegen Frauen muss eine Priorität der Tätigkeit der Gemeinschaft auch bei den spezifischen Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit darstellen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Daher sollte Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in einer Reihe von Bereichen außerhalb des Arbeitsmarktes gesetzlich verboten werden, unter anderem in den Bereichen Sozialschutz, Bildung sowie Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum. Gesetzlich vorgeschrieben	(9) Daher sollte Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in einer Reihe von Bereichen außerhalb des Arbeitsmarktes gesetzlich verboten werden, unter anderem in den Bereichen Sozialschutz, Bildung sowie Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum ***und Gesundheit***. Gesetzlich

werden sollten Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs von Personen mit Behinderungen zu den erfassten Bereichen.	vorgeschrieben werden sollten Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs von Personen mit Behinderungen zu den erfassten Bereichen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Unter Diskriminierung ist auch die Verweigerung der medizinischen Behandlung allein aus Altersgründen zu verstehen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Bei der Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sollte die Gemeinschaft gemäß Artikel 3 Absatz 2 EG-Vertrag darauf hinwirken, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern, insbesondere auch, weil Frauen häufig Opfer von Mehrfachdiskriminierung sind.	(13) Bei der Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sollte die Gemeinschaft gemäß Artikel 3 Absatz 2 EG-Vertrag darauf hinwirken, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern, insbesondere auch, weil Frauen häufig Opfer von Mehrfachdiskriminierung sind. ***Zu diesem Zweck ist es notwendig, den Schutzbereich auch auf das Phänomen der Mehrfachdiskriminierung auszudehnen.***

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(19a) Die Mitgliedstaaten sollten Partnerschaften für Personen mit Lernbehinderungen und/oder psychischen Gesundheitsproblemen unterstützen, um ihre Rechte bekannter zu machen, Vorschläge für verbesserte Dienste vorzulegen und den Zugang zu Informationen über neue Arzneimittel und innovative Behandlungen zu erleichtern.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Das Diskriminierungsverbot sollte nicht der Beibehaltung oder Einführung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten entgegenstehen, die Nachteile für eine Gruppe von Personen einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, mit einer Behinderung, einer bestimmten Altersgruppe oder einer bestimmten sexuellen Ausrichtung verhindern oder ausgleichen sollen. Durch solche Maßnahmen können Organisationen von Personen einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, mit einer Behinderung, einer bestimmten Altersgruppe oder einer bestimmten sexuellen Ausrichtung zugelassen werden, wenn ihr Hauptzweck die Förderung der besonderen Bedürfnisse dieser Personen ist.	(21) Das Diskriminierungsverbot sollte nicht der Beibehaltung oder Einführung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten entgegenstehen, die Nachteile für eine Gruppe von Personen einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, mit einer Behinderung, einer bestimmten Altersgruppe oder einer bestimmten sexuellen Ausrichtung verhindern oder ausgleichen sollen. ***Die EU-Rechtsvorschriften im Bereich Nichtdiskriminierung hindern die Mitgliedstaaten nicht daran, spezifische Maßnahmen fortzuführen bzw. zu ergreifen, mit denen Nachteile vermieden oder ausgeglichen werden sollen, die mit Diskriminierungsgründen in Zusammenhang stehen, falls ein Schutz vorgesehen ist.*** Durch solche Maßnahmen können Organisationen von Personen einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, mit einer Behinderung,

einer bestimmten Altersgruppe oder einer bestimmten sexuellen Ausrichtung zugelassen werden, wenn ihr Hauptzweck die Förderung der besonderen Bedürfnisse dieser Personen ist.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Voraussetzung für eine effektive Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist ein angemessener rechtlicher Schutz vor Viktimisierung.	(25) Voraussetzung für eine effektive Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist ein angemessener rechtlicher Schutz vor Viktimisierung. ***Ein wirkungsvoller rechtlicher Schutz der Rechte des Einzelnen muss mit einer aktiven Förderung von Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit einhergehen.***

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(30a) Die Gewährleistung einer guten Gesundheit für alle Bürger liegt in der Verantwortung der Mitgliedstaaten; für die Verwirklichung dieses Zieles ist jedoch eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, den Organen der Europäischen Union, den lokalen Gebietskörperschaften, den internationalen Organisationen und den Bürgern erforderlich.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 30 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(30b) Die Gesundheitsfürsorge muss in allen Bereichen und auf allen Ebenen in den Mitgliedstaaten und in der Europäischen Union sowie auf der ganzen Welt durch wirksame Maßnahmen unterstützt werden. Im Übrigen sollte angesichts der neuen Gefahren für die Gesundheit, die nicht vor Grenzen halt machen, wie z. B. Pandemien, neue Infektionskrankheiten, Bioterrorismus, sowie der Auswirkungen des Klimawandels und der Globalisierung, insbesondere in Zusammenhang mit der Ernährung und der Migration, das Thema Gesundheit im Sinne des Vertrags von Lissabon und der Strategie von Lissabon als zentrale politische Fragen behandelt und in alle maßgeblichen Politikbereiche der Europäischen Union integriert werden.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(31a) Die angemessene Information über die geltenden Rechtsvorschriften ist Vorbedingung dafür, dass potenzielle Opfer diese Rechtsvorschriften tatsächlich in Anspruch nehmen können und Arbeitgeber, Dienstleister und Verwaltungen über ihre jeweiligen Pflichten Bescheid wissen. Die Kenntnis der Rechtsvorschriften im Bereich Nichtdiskriminierung ist jedoch nach wie vor gering. Die Kommission muss Maßnahmen zur Ausbildung und

Information bezüglich der geltenden Rechtsvorschriften vorantreiben und unterstützen und sich dabei besonders an die wichtigsten Interessensgruppen richten, darunter Gleichbehandlungsstellen, Richter, Juristen, nichtstaatliche Organisationen und Sozialpartner.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 a – Absatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2a
	Begriffsbestimmungen
	1. Zu Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, geistige, intellektuelle oder sensorische Beeinträchtigungen aufweisen, die in Verbindung mit verschiedenen Barrieren diese Menschen daran hindern können, voll, wirksam und gleichberechtigt an der Gesellschaft teilzuhaben.

Begründung

Die Definition von ‚Menschen mit Behinderungen' sollte in allen Mitgliedstaaten identisch sein, um eine Gleichbehandlung zu gewährleisten. Deshalb muss in der Richtlinie die Definition von Menschen mit Behinderungen so formuliert werden, wie sie im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen festgeschrieben ist.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 a – Absatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2. „Universelles Design" ein Design von

Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können. Das „universelle Design“ schließt Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht aus.

Begründung

Um Menschen mit Behinderungen einen effektiven diskriminierungsfreien Zugang zu öffentlich verfügbaren Gütern zu gewährleisten, müssen Güter gefördert werden, die von allen genutzt werden können. Deshalb muss in die Richtlinie eine Definition des universellen Designs so eingefügt werden, wie sie im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen festgeschrieben ist.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) werden die Maßnahmen, die für Menschen mit Behinderungen einen effektiven diskriminierungsfreien Zugang zu Sozialschutz, sozialen Vergünstigungen, Gesundheitsdiensten und Bildung sowie den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum und Transport, gewährleisten, im Voraus vorgesehen, einschließlich angemessener Veränderungen oder Anpassungen. Diese Maßnahmen sollten keine unverhältnismäßige Belastung bedeuten und keine grundlegende Veränderung des Sozialschutzes, der sozialen Vergünstigungen, der Gesundheitsdienste, der Bildung oder der betreffenden Güter und Dienstleistungen zur Pflicht machen oder die Bereitstellung von entsprechenden Alternativen erfordern.	a) werden die Maßnahmen, die für Menschen mit Behinderungen ***eine Konsultation bezüglich ihrer Pflegebedürftigkeit und*** einen effektiven diskriminierungsfreien Zugang zu Sozialschutz, sozialen Vergünstigungen, Gesundheitsdiensten und Bildung sowie den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum und Transport, gewährleisten, im Voraus vorgesehen, einschließlich angemessener Veränderungen oder Anpassungen. Diese Maßnahmen sollten keine unverhältnismäßige Belastung bedeuten und keine grundlegende Veränderung des Sozialschutzes, der sozialen Vergünstigungen, der Gesundheitsdienste, der Bildung oder der betreffenden Güter und Dienstleistungen zur Pflicht machen oder die Bereitstellung von entsprechenden

Alternativen erfordern.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Die Mitgliedstaaten lassen den Möglichkeiten des Zugangs für Menschen mit Behinderungen zu elektronischen Diensten besondere Beachtung zukommen.

Begründung

Die öffentlichen Dienstleistungen der Gesellschaft verlagern sich immer mehr auf das elektronische Netz, ohne das uns für spezielle Gruppen gesicherte Informationen über deren Zugangsmöglichkeiten zu diesen Diensten vorliegen. Wir müssen mit aller Kraft verhindern, dass Menschen mit Behinderungen aus der Informationsgesellschaft ausgeschlossen werden.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4a
	Gleichbehandlung im Gesundheitsbereich
	1. Unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität und der diesbezüglichen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten zur Gewährleistung der Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes
	a) ist es notwendig, den Strategien zur Verhütung von Krankheiten Priorität einzuräumen; Präventivmaßnahmen auf der Grundlage wissenschaftlich belegter Daten sollten unter anderem geschlechtsspezifischen Aspekten sowie weiteren Faktoren, die Ursache für Ungleichheiten sind, Rechnung tragen.

b) sollten die Mitgliedstaaten im Bereich des Gesundheitswesens nach Geschlecht aufgeschlüsselte Statistiken und Daten verwenden;

c) sollte in der medizinischen Forschung und bei der Entwicklung neuer Medikamente die Berücksichtigung der unterschiedlichen körperlichen Gegebenheiten von Männern und Frauen und die Kenntnis der unterschiedlichen Wirkungen von Medikamenten verbessert werden;

d) ist es bei den politischen Strategien im Gesundheitsbereich erforderlich, Umweltfaktoren zu berücksichtigen, die sich in besonderer Art und Weise auf die Gesundheit gefährdeter Personengruppen, wie schwangere und stillende Frauen Kinder, Mädchen und Behinderte auswirken, deren Gesundheit besonders durch gefährliche Umweltfaktoren beeinträchtigt wird.

2. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Rechte der Bürger und die Verantwortung der Bürger für ihre Gesundheit gefördert und geschützt werden, und zwar auch durch die Förderung von Programmen zur Stärkung der Gesundheitskompetenz und durch die Unterstützung einer gesunden Lebensweise für alle Teile der Gesellschaft.

3. Die Kommission muss spezifische Ausbildungsprogramme für im Gesundheitsbereich tätiges Personal und Hilfspersonal fördern.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Unterabsatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission fördert Maßnahmen zur Ausbildung, Weiterbildung und Information im Hinblick auf die geltenden Rechtsvorschriften, die sich insbesondere an die wichtigsten Interessensgruppen richten.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zur Förderung des Grundsatzes der Gleichbehandlung begünstigen die Mitgliedstaaten den Dialog mit den einschlägigen Interessengruppen, insbesondere nichtstaatlichen Organisationen, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten ein legitimes Interesse daran haben, sich an der Bekämpfung von Diskriminierung aus den Gründen und in den Bereichen, die unter diese Richtlinie fallen, zu beteiligen.	Zur Förderung des Grundsatzes der Gleichbehandlung begünstigen die Mitgliedstaaten den Dialog mit den einschlägigen Interessengruppen, insbesondere ***mit den Berufsverbänden, die das Personal und Hilfspersonal im medizinischen Bereich vertreten, sowie mit*** nichtstaatlichen Organisationen, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten ein legitimes Interesse daran haben, sich an der Bekämpfung von Diskriminierung aus den Gründen und in den Bereichen, die unter diese Richtlinie fallen, zu beteiligen. ***Die Kommission erhebt, analysiert und verbreitet objektive, vergleichbare, zuverlässige und sachdienliche Informationen, einschließlich aller verfügbaren Forschungsergebnisse und vorbildlichen Verfahren***.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Bis spätestens …. und in der Folge alle fünf Jahre übermitteln die Mitgliedstaaten und die nationalen Gleichbehandlungsstellen der Kommission sämtliche Informationen, die diese für die Erstellung eines dem Europäischen Parlament und dem Rat vorzulegenden Berichts über die Anwendung dieser Richtlinie benötigt.	1. Bis spätestens …. und in der Folge alle fünf Jahre übermitteln die Mitgliedstaaten und die nationalen Gleichbehandlungsstellen ***in Abstimmung mit dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen*** der Kommission sämtliche Informationen, die diese für die Erstellung eines dem Europäischen Parlament und dem Rat vorzulegenden Berichts über die Anwendung dieser Richtlinie benötigt.
2. Die Kommission berücksichtigt in ihrem Bericht in angemessener Weise die Standpunkte der Sozialpartner und der einschlägigen nichtstaatlichen Organisationen sowie der Europäischen Agentur für Grundrechte. Im Einklang mit dem Grundsatz der systematischen Berücksichtigung geschlechterspezifischer Fragen wird ferner in dem Bericht die Auswirkung der Maßnahmen auf Frauen und Männer bewertet. Unter Berücksichtigung der übermittelten Informationen enthält der Bericht erforderlichenfalls auch Vorschläge für eine Änderung und Aktualisierung dieser Richtlinie.	2. Die Kommission berücksichtigt in ihrem Bericht in angemessener Weise die Standpunkte der Sozialpartner und der einschlägigen nichtstaatlichen Organisationen sowie ***des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen und*** der Europäischen Agentur für Grundrechte. Im Einklang mit dem Grundsatz der systematischen Berücksichtigung geschlechterspezifischer Fragen wird ferner in dem Bericht die Auswirkung der Maßnahmen auf Frauen und Männer ***insbesondere bezüglich der in Artikel 3 genannten Sektoren*** bewertet. Unter Berücksichtigung der übermittelten Informationen enthält der Bericht erforderlichenfalls auch Vorschläge für eine Änderung und Aktualisierung dieser Richtlinie.

VERFAHREN

Titel	Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2008)0426 – C6-0291/2008 – 2008/0140(CNS)
Federführender Ausschuss	LIBE
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 2.9.2008
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Amalia Sartori 7.10.2008
Prüfung im Ausschuss	1.12.2008
Datum der Annahme	22.1.2009
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 35 –: 3 0: 5
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Adamos Adamou, Georgs Andrejevs, Liam Aylward, John Bowis, Frieda Brepoels, Martin Callanan, Dorette Corbey, Magor Imre Csibi, Avril Doyle, Mojca Drčar Murko, Edite Estrela, Jill Evans, Anne Ferreira, Karl-Heinz Florenz, Cristina Gutiérrez-Cortines, Satu Hassi, Jens Holm, Marie Anne Isler Béguin, Caroline Jackson, Dan Jørgensen, Christa Klaß, Urszula Krupa, Marie-Noëlle Lienemann, Peter Liese, Jules Maaten, Linda McAvan, Riitta Myller, Miroslav Ouzký, Dimitrios Papadimoulis, Vittorio Prodi, Frédérique Ries, Guido Sacconi, Daciana Octavia Sârbu, Amalia Sartori, Richard Seeber, Bogusław Sonik, María Sornosa Martínez, Thomas Ulmer, Anja Weisgerber, Glenis Willmott
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Inés Ayala Sender, Iles Braghetto, Philip Bushill-Matthews